

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rechtsfragen im Überblick

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über aktuelle Urteile aus dem Medizinrecht – insbesondere dem Vertragsarztrecht, dem Datenschutzrecht sowie dem Heilmittelwerberecht.



Dr. Juliane Netzer-Nawrocki

I. Neues aus dem Vertragsarztrecht

Sind Kinder- und Jugendärzte auch vertragsärztlich tätig, haben sie bei ihrer Tätigkeit auch die Reglementierungen des Vertragsarztrechts zu beachten. Im Zusammenhang mit der vertragsärztlichen Zulassung sei auf folgende aktuelle Entscheidungen hingewiesen:

1. Nachbesetzung in der BAG (SG Berlin, Urt. v. 10.5.2017 – S 87 KA 946/16)

Das Problem:

Gegenstand der Klage vor dem SG Berlin ist die Entscheidung des Zulassungsausschusses, einem Antrag auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages innerhalb einer BAG nicht im vollen Umfang, sondern nur bezüglich eines halben Versorgungsauftrages stattzugeben. Begründet wurde diese Entscheidung mit den unterdurchschnittlichen Fallzahlen des verstorbenen Arztes, dessen Vertragsarztsitz nachbesetzt werden sollte. Für die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages habe es an einem

sogenannten „Praxissubstrat“ gefehlt. Eine fortführungsfähige Praxis habe nicht in vollem Umfang bestanden.

Die Entscheidung:

Das SG Berlin führt hierzu aus, bei der Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes aus einer BAG sei für die Frage der Versorgungsnotwendigkeit bzw. des sog. Praxissubstrats nicht der Leistungsumfang der gesamten BAG entscheidend, sondern der Leistungsumfang des ausscheidenden Arztes. Andernfalls bestehe die Gefahr der Leistungsausweitung durch die gesamte BAG. Der zwischenzeitlich verstorbenen BAG-Partner sei bereits vor der Meldung seiner Erkrankung nur im Umfang von ca. zehn Prozent eines vollen Versorgungsauftrages tätig gewesen. Seine Fallzahlen hätten bei nur etwa zehn Prozent des Fachgruppenn Durchschnitts gelegen. Es sei bei der Entscheidung, in welchem Umfang der Vertragsarztsitz nachbesetzt werden könne, irrelevant, dass die Gesamt-BAG Fallzahlen erbrachte, die dem Versorgungsauftrag von drei Ärzten der Fachgruppe entsprachen. Dem stehe auch nicht die Rechtsprechung des BSG entgegen, dass die BAG als einheitliche Rechtspersönlichkeit anzusehen sei. Denn insbesondere im Bereich der Zulassung und des diese allein betreffenden Nachbesetzungsverfahrens sei auf den einzelnen Arzt und nicht auf die BAG als solche abzustellen. Dem Sinn und Zweck des § 103 Abs. 3a SGB V – nämlich dem Abbau von Überversorgung in überversorgten Planungsbereichen – werde nur dann Rechnung getragen, wenn hinsichtlich der Prüfung der „fortführungsfähigen Praxis“ auf den ausscheidenden Arzt und nicht auf die BAG abgestellt werde.

2. Zulassungsentziehung wegen fehlender Fortbildung (SG München, Urt. v. 24.5.2017 – S 38 KA 205/16)

Das Problem:

Gemäß § 95 d Abs. 1 SGB V ist der Vertragsarzt zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet und hat diese gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das SG München hatte über die Rechtmäßigkeit einer Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung gemäß § 95 Abs. 6 i.V.m. § 95d Abs. 3 S. 4 SGB V zu entscheiden, die damit begründet wurde, dass der von der Zulassungsentziehung betroffene Arzt seiner Fortbildungsverpflichtung seit Jahren nicht nachgekommen war und diese auch nicht in dem gemäß § 95d Abs. 3 SGB V zulässigen Zeitraum nachgeholt hatte. Zudem hatte der Arzt mehrere Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung, mit denen er auf seine Verpflichtung hingewiesen wurde, einfach ignoriert.

Die Entscheidung:

Das SG München hat die **Entziehung der Zulassung** als rechtmäßig angesehen. Es stelle eine gröbliche Verletzung vertragsärztlicher Grundpflichten dar, wenn ein Arzt mehr als fünf Jahre keine Fortbildungspunkte sammelt. Eine Nachreichung sei nicht möglich, da § 95d Abs. 3 S. 4 SGB V eine gesetzliche Ausschlussfrist beinhalte.

Die darauf gestützte Zulassungsentziehung gemäß § 95 Abs. 6 SGB V sei zwar ultima-ratio-Maßnahme; hier hatte der Arzt aber **fünf Erinnerungsschreiben ignoriert und Honorarkürzungen in mehreren Quartalen bis zu 25% akzeptiert**. Wer solche Warnhinweise komplett ignoriere, sei nicht gewillt, seiner Fortbildungspflicht nachzukommen. Die Zulassungsentziehung sei daher rechtmäßig gewesen.

II. Neues vom Datenschutz

Mit der bevorstehenden Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ab dem 25. Mai 2018 ist das Datenschutzrecht zurzeit sehr präsent. Gerichtliche Entscheidungen gibt es dennoch eher wenige. Die folgende Entscheidung setzt sich mit der Thematik der Videoüberwachung vor und in der Arztpraxis auseinander.

Videoüberwachung vor der Praxis – Grundsätze des Datenschutzes (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.4.2017 – OVG 12 B 7.16)

Das Problem:

Das Urteil setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Videoüberwachung einer (Zahn-)arztpraxis zulässig ist. Die Zahnärztin hatte in ihrer Praxis zwei Videokameras in Behandlungszimmern und eine Videokamera im Empfangsbereich angebracht. Die Überwachung erstreckte sich damit auch auf einen öffentlich zugänglichen Bereich. Teilweise wurden die Bilder auf Monitore in die Behandlungsräume übertragen. Die Zahnärztin hatte entsprechende Schilder angebracht, die darüber informierten, dass der Bereich videoüberwacht ist.

Die Entscheidung:

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die **Videoüberwachung** zu den üblichen Besuchszeiten mit dem **geltenden Datenschutzrecht nicht vereinbar** war. Bei der Frage der Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechts gehe es um das Spannungsfeld zwischen berechtigten Sicherheitsinteressen und dem Recht

auf informationelle Selbstbestimmung, welches im Zusammenhang mit dem Besuch einer Arztpraxis besondere Bedeutung erlangen könne. Damit die Abwägung zugunsten der Überwachung ausfällt, müssten konkrete Sicherheitsbedenken bestehen. Eine allgemeine Bedrohungslage, Ort eines Raubüberfalls zu werden, – vergleichbar derjenigen bei Juwelieren – bestehe bei Arztpraxen nicht. Für Patienten bestehe hingegen ein erhöhtes Interesse, unbeobachtet zu bleiben. Die Interessenabwägung fiel daher zugunsten der Patienteninteressen aus, da mildere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verfügbar waren.

III. Neues vom Heilmittelwerberecht (OLG Stuttgart, Urt. v. 22.02.2018 – 2 U 39/17)

Das Problem:

Ein pharmazeutisches Unternehmen verschenkte zu Werbezwecken Produktkoffer mit sechs verschiedenen Arzneimitteln gegen Erkältungsbeschwerden bundesweit an Apotheker. Die Medikamente hatten einen (unrabattierten) Einkaufspreis von 27,47 €. Ein Konkurrent klagte auf Unterlassung, da es sich um unzulässige Werbegaben nach dem Heilmittelwerbegesetz handele.

Die Entscheidung:

Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass in der Heilmittelwerbung die **Wertgrenze von 1,00 €** auch bei Werbegeschenken an Fachkreise (zu denen insbesondere Apotheker und Ärzte zählen) gilt. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass von der kostenlosen Abgabe des Arznei-

mittelkoffers die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung i.S.d. § 7 HWG ausgehe. Ausnahmsweise zulässig sei nach der gesetzlichen Bestimmung zwar die Zuwendung von geringwertigen Kleinigkeiten. Der Wert des Arzneimittelkoffers überschreite allerdings die Geringwertigkeitsgrenze. Für die Geringwertigkeit sei die Grenze anzuwenden, die der BGH für Zuwendungen an den Verbraucher definiert habe (BGH, Urteil vom 08.05.2013 – I ZR 98/12). Diese sei bei 1,00 € anzusetzen. Für Angehörige der Fachkreise gelte diese Wertgrenze also entsprechend. Die kostenlose Leistung könne den Apotheker oder Arzt dahingehend unsachlich beeinflussen, dass er sich verpflichtet fühle, sich in irgendeiner Weise erkenntlich zu zeigen, beispielsweise, indem er Produkte des zuwendenden Unternehmens empfiehlt.

Fazit:

Das Urteil des OLG Stuttgart schafft Klarheit über den Begriff der Geringwertigkeit von Zuwendungen. Die Vereinheitlichung der Wertgrenze für die Zuwendung an Verbraucher und Angehörige der Fachkreise ist zu begrüßen.

Korrespondenzanschrift:

Dr. iur. Juliane Netzer-Nawrocki
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht
Möller & Partner – Kanzlei für Medizinrecht
(www.moellerpartner.de)
Die Anwälte der Kanzlei sind als
Justiziarer des BVKJ e.V. tätig.

Red.: WH
